

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkswirtschaftsdepartement
Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4 Postfach1562 6060 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen, 5. Juli 2021 Landammann Daniel Wyler Volkswirtschaftsdirektor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’Ufficio federale dell’agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all’indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die verstärkte Ausrichtung der Agrarpolitik zur Nachhaltigkeit, bei welcher dem Schutz der natürlichen Ressourcen hohe Priorität beigemessen wird, begrüsst der Kanton Obwalden. Wir stimmen der Stossrichtung der vorgesehenen Massnahmen des Verordnungspaketes der Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" grundsätzlich zu. Unbestritten besteht Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie der Reduktion von Stickstoff- und Phosphorverlusten. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielerreichung erwiesenermassen beitragen werden.

Wir stellen aber auch fest, dass das vorliegende Verordnungspaket Massnahmen enthält, die über die Umsetzung der parlamentarischen Initiative hinausgehen und Bestandteil der mittlerweile sistierten AP22+ waren. Wir erachten einige Massnahmen, insbesondere jene zur proteinreduzierten Fütterung des Rindviehs sowie zur längeren Nutzungsdauer von Milchkühen und zur Humusbilanzierung als zu wenig ausgereift und bezweifeln deren Wirkung. Nachfolgend gehen wir detailliert auf diese Massnahmen ein. Wir verlangen, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der parlamentarischen Initiative beitragen müssen. Ansonsten sind sie zu streichen beziehungsweise dürfen erst nach Vorliegen der Wirksamkeit für die gesamte Landwirtschaft eingeführt werden.

Die vorgesehenen Änderungen erzeugen zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten für die Landwirte und den Vollzug in den Kantonen. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es dringend Anpassungen bei der Vorlage, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden.

Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM):

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von PSM vor. Wir begrüssen dies. Insbesondere begrüssen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt beziehungsweise verboten wird, wenn diese bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die in der parlamentarischen Initiative vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe. Dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste trotzdem eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen können, lehnen wir ab. Grundsätzlich sind die PSM-Einsätze über Änderungen im Zulassungsprozess beziehungsweise auf Gesetzesstufe zu regeln.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen weder die Gesundheit der Menschen noch die Umwelt geschädigt werden. Das als ausreichend erachtete Niveau des verbleibenden Risikos einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu regeln. Dies erfolgt auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels den hierfür erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoff-Dossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf man davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In der Direktzahlungsverordnung (DZV) eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Es impliziert, dass es zugelassene Wirkstoffe und Anwendungen gibt, die mit einem problematisch hohen Risiko verbunden sind. Solche Wirkstoffe und Anwendungen wären gemäss Zulassungsstelle sicher, aber gemäss DZV trotzdem mit zu hohen ökologischen Risiken behaftet, als dass eine Direktzahlung an landwirtschaftliche Anwender zu rechtfertigen wäre. Dieses Vorgehen zieht die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses in Zweifel. Wenn nicht-direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe die betreffenden Produkte trotz erhöhtem Risikopotenzial als Pflanzenschutzmittel oder Biozid anwenden dürfen, schafft dies Verunsicherung in der

Bevölkerung und führt zudem zu Ungleichbehandlungen.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen wir ab. Das vorgesehene Programm ist wissenschaftlich kaum abgestützt. Wir verweisen auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms aufzeigt. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches die Grundsätze der Rindviehfütterung kaum berücksichtigt, die Tiergesundheit gefährdet sowie die Effizienz des Grundfutters massiv verringert und eine Erhöhung der Kraffuttermengen provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann.

Die Erwartungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1 Prozent erreicht werden kann, ist fraglich und entbehrt wissenschaftlicher Grundlagen. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligen sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteil in der Futtermischung zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermischung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Folglich würde die Umwelt durch zusätzliches Befahren mit den Maschinen noch zusätzlich belastet und die Ammoniakverluste würden noch weiter steigen.

Statt nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das grundsätzlich bewährte GMF-Programm weiterentwickelt beziehungsweise optimiert werden.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1 270t N pro Jahr oder 1,3 Prozent der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weitergehenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Um das Programm abschliessend zu beurteilen, ergeben sich folgende Fragen an das BLW.

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basiert die berechnete Stickstoff -Einsparung?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern bestehen zwischen dem Methanausstoss und Ammoniak Zusammenhänge?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl der Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, beziehungsweise welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahl erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich erreichbar und kontrollierbar sein. Eine abschliessende Beurteilung dieser Massnahme ist aufgrund fehlender, fachlicher Grundlagen nicht möglich.

Regelmässiger Auslauf (RAUS)

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25 Prozent ihres Tagesbedarfs durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen.

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrags wird befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80 Prozent ihres Tagesbedarfs mit Weidefutter decken müssen, ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und muss auf höchstens 60 Prozent herabgesetzt werden. Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 60 Prozent können auch durch Einstellung Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Fliegenaufkommen können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt und strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrags verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttermittel-effizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste verringert werden. Damit es nicht zu einer Intensivierung der Viehbestände aufgrund des Weidebeitrags kommen kann, kann allenfalls der Maximalbetrag je Betrieb an eine Förderlimite je Hektare gekoppelt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Die heutige Regelung hat sich bewährt und besonders im Berggebiet ist aufgrund der Witterung ein nahezu täglicher Auslauf kaum praktikabel. Die vorgesehene Auslaufintensität im Winter trägt zudem nicht zur Zielerreichung der parlamentarischen Initiative bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung den Winterauslauf auf 26 Tage zu erhöhen, ist somit zu streichen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrags einen namhaften Beitrag zur Stickstoff (N) und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's (Seite 126) keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrags ausgewiesen wurden. Wir verlangen, dass dies ergänzt wird.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Wir stimmen der Aufhebung des Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz zu. Zurzeit ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suissebilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suissebilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereichs beim N diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suissebilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind.

Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Nährstoffverluste nachweislich vermindert werden können.

Zu den vorgesehenen Massnahmen des Ackerbaus äussern wir uns nicht, da sie den Kanton Obwalden nicht betreffen und das diesbezügliche Fachwissen beziehungsweise die diesbezüglichen Ressourcen nicht vorhanden sind.

Im Übrigen stimmen wie den Artikeln zu, die nachfolgend nicht kommentiert werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wie einleitend erwähnt müssen sich neu eingeführte Massnahmen auf wissenschaftliche Grundlage abstützen. Zudem müssen sie vollzugstauglich sein. Wir erwarten zudem, dass für jede neue Massnahme beziehungsweise jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnen wir die Einführung des neuen Programms für die reduzierte Rohproteinzufuhr zur Fütterung der raufutterverzehrende Nutztiere sowie die Aufhebung des GMF-Programms ab.

Wir verlangen zusätzliche Nachbesserungen beziehungsweise Antworten bei folgenden Programmen:

- Der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss auf maximal 60 Prozent herabgesetzt und der Winterauslauf darf nicht verlängert werden;
- Die mögliche Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer muss wissenschaftlich belegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e Ziff. 6	Ablehnung Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion in Art. 2 Bst. e Ziff. 6 ist weiterzuführen.	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des Programms der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden.
Art. 8 Aufhebung	Zustimmung	Die Aufhebung ist mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen folgerichtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Leistungsabgeltung nicht sachgemäss. In Anbetracht dessen, dass aktuell schweizweit rund 300 Betriebe von der Einschränkung betroffen sind, können wir uns damit einverstanden erklären.
Art. 18 Abs. 6 Bst. a	Streichen	Dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste eine Sonderbewilligung für den Einsatz von PSM mit erhöhtem Risiko erteilen können, lehnen wir ab. Grundsätzlich sind die PSM-Einsätze über Änderungen im Zulassungsprozess beziehungsweise auf Gesetzesstufe zu regeln. Im Übrigen verweisen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wir auf die einleitenden, allgemeinen Bemerkungen.
Art. 37 Abs. 8	Änderungsantrag: Es sollen alle Totgeburten als Abkalbung gezählt werden, auch solche, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gezählt werden soll, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Wenn sich der Landwirt entscheidet eine Kuh nochmals zu besamen, um die Nutzungsdauer zu verlängern, sollte er nicht bestraft werden, wenn die Kuh nach einer Totgeburt geschlachtet werden muss. Aus diesem Grund beantragen wir eine Korrektur von Art. 37 Abs. 8.
Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3	Änderungsantrag: 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	Ziel der parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.
Art. 70 Abs. 4	Änderungsantrag: Streichung der Anforderung, dass die Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden müssen.	Diese Anforderung von vier Jahren ist hier einmalig und erschwert den Vollzug. Zum Beispiel bei Rückforderungen nach vier Jahren. Der Vereinfachung halber soll diese Anforderung weggelassen werden. Zudem schränkt es die Attraktivität dieses Programmes zu stark ein, mit der Gefahr einer geringen Beteiligung. Wenn die Bewirtschaftenden die Möglichkeit haben nach einem oder zwei Jahren wieder auszuweichen, werden sie eher versuchen an diesem Programm teilzunehmen.
Art. 71	Streichen	Diese Massnahme würde die Wirkung verfehlen. Mit der Verpflichtung von vier Jahren sind die Anforderungen strenger

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als beim Teil-Bio, was heute schon möglich ist. Zudem gibt es für die Produkte keinen Markt mit einem besseren Preis.
Art. 71a	Änderungsantrag: Eine chemische Einzelstockbekämpfung für die Bekämpfung von Problemunkräutern muss möglich sein.	Für Problemunkräuter (z. B. Disteln, Blacken, Winden, etc.) müssen chemische Einzelstockbehandlungen (mit der Rückenspritze) möglich sein, damit sich diese nicht ungehindert ausbreiten können
Art. 71f	Ablehnung: Auf die Einführung eines Beitrags für Klimamassnahmen soll verzichtet werden.	<p>Direktzahlungen werden ausgerichtet für Leistungen, welche die Landwirte erbringen. Der in Art. 71f Abs. 2 gemachte Vorschlag weicht von diesem Grundsatz vollständig ab, da Beiträge ausgerichtet werden sollen, wenn das Pflanzenwachstum nicht ausgeschöpft wird.</p> <p>Das Kulturland ist in der Schweiz eine limitierende Ressource. Mit dem Boden muss ressourceneffizient umgegangen werden. Entsprechend soll auch in Zukunft ein maximales, standortgerechtes Pflanzenwachstum zur Versorgung unserer Bevölkerung angestrebt werden. Wenn einzelne Bauernbetriebe das Potential nicht ausschöpfen wollen, liegt das in ihrem Ermessen. Allerdings soll dies nicht auch noch finanziell honoriert werden.</p> <p>Mit reduziertem Stickstoffeinsatz ist keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Zudem werden auch geringere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist.</p> <p>Momentan wird der Mineraleinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraleinsatzern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineraleinsatz deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wieso werden nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt? Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen.</p> <p>Weitere offene Fragen zum Artikel 71f sind:</p> <p>-Muss die Suisse Bilanz bei jedem Beitragsjahr kontrolliert werden? Und auf welches Beitragsjahr bezieht es sich dann? (Suisse-Bilanz immer rückwirkend).</p>
Art. 71g bis 71j	Ablehnung	<p>Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen wir ab. (Siehe dazu die einleitenden, allgemeinen Bemerkungen.)</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Krafftutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet.</p> <p>Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z. B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z. B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z. B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert?</p> <p>Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programms leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirte und auch Kontrolleure überfordert sein werden.</p> <p>Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Land-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wirt, welcher auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter zu- führt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein.</p> <p>Die Wirkung des Programms wäre sehr fraglich. Zum einen soll die Weidetätigkeit gefördert werden, was beispielsweise im Frühjahr/Sommer zu hohen Energieaufnahmen führt. Folge dessen entstehen unausgewogene Fütterungen, was die Langlebigkeit der Tiere wieder reduziert.</p>
<p>Art. 75a</p>	<p>Änderungsantrag: Die Stossrichtung wird unterstützt mit dem Antrag, beim Weidebeitrag nur 60 Prozent TS-Anteil durch Weidefutter zu verlangen Weiter soll das Wort Auslauf in Art. 75a Abs. 1 gestrichen werden.</p>	<p>Ziel der parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen we- sentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetati- onsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminde- rung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höhe- ren Weideanteil eingeführt werden. Der Weidebeitrag mit ei- ner Anforderung von mindestens 80 Prozent TS-Anteil durch Weidefutter wird als zu hoch eingestuft und ist nicht praxis- tauglich. Ein Betrieb gilt als Weidebetrieb, wenn mindestens Tages- oder Nachtweide betrieben wird. Dann liegt der Min- destanteil an Verzehr von Weidegras bei 60 Prozent. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Tierschutzes und Tierwohles in den Sommermonaten Nachtweide betrieben wird. Während des Tages halten sich viele Tiere im Stall auf (Schatten und Abkühlung). Somit können die 80 Prozent nicht erfüllt werden (Zielkonflikt).</p>
<p>Art. 77</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Wie in den allgemeinen, einleitenden Bemerkungen festge- halten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparun- gen aus dem Programm längere Nutzungsdauer, nicht nach- vollziehen. Wir bitten das BLW, die Berechnungen nochmals zu überprüfen und wissenschaftlich bestätigen zu lassen. Dass mit der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen gerech- net wird, ist nachvollziehbar und korrekt. Dadurch soll die Methanemission sinken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gerechnet werden kann, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Siehe dazu Antrag zu Art. 37 Abs. 8
Art. 82c und Anhang 6a	Ablehnung: Das bisherige System ist bis 2026 beizubehalten. Bis dann ist ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, zu entwickeln.	Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt kaum mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mastschweine) kann jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht.
Art. 115g Abs. 3	Ablehnung	Das Programm des GMF soll weitergeführt werden. (Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen sowie Bemerkungen zu Art. 2 Bst. e Ziff. 6)
Anhang 5	Ablehnung der Streichung	Siehe Bemerkungen zu Art. 71g bis 71j
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4	Zustimmung	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zu RAUS
Anhang 6 Bst C Ziff. 2.1 Bst. b	Streichen bzw. bisherige Regelung beibehalten.	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zu RAUS.
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2	Änderungsantrag Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1 Buchstabe a, Milchkühe mindestens 60 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zu RAUS.
Anhang 7	Beitragsansätze	Die neuen Beitragsansätze bzw. die Beitragsmöglichkeiten dürfen zu keinen Verschiebungen der Direktzahlungen zwischen dem Berg- und Talgebiet sowie von Viehwirtschaftsbetrieben weg zu Ackerbaubetrieben bzw. anderen Betrieben mit Spezialkulturen führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziff. 5.12	Ablehnung	Sie einleitende, allgemeine Bemerkungen zur proteinreduzierten Rindviehfütterung

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zur Förderung eines glaubwürdigen Vollzugs. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüßen.

Wir hoffen, dass aufgrund der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität gut ist. Wenn diese zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle nicht ausreichend ist, sind sie für den praktischen Vollzug nicht dienlich.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wann welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist dann die Vorratsbewirtschaftung das Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch, welche nur noch alle 8 Jahre einmal kontrolliert wird. Für einen glaubwürdigen Vollzug müssten die Vorräte Ende Jahr jeweils auch sauber deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste im Hinblick auf den Schutz der Gewässer. Wir stellen jedoch fest, dass die geschätzte Reduktion der Verluste durch die Massnahmen, wie sie mit der parlamentarischen Initiative vorgeschlagen werden, beim Stickstoff lediglich 6,1 Prozent betragen und beim Phosphor immerhin 18,4 Prozent. Angesichts dessen stellt das Reduktionsziel bis 2030 von 20 Prozent beim Stickstoff und 20 Prozent beim Phosphor für die Landwirtschaft eine äusserst grosse Herausforderung dar. Insbesondere beim Stickstoff ist ein Absenkpfad von 20 Prozent bis 2030, auch unter Anwendung von weiteren emissionsmindernden Massnahmen (Einsatz Schleppllauch, bauliche Massnahmen, usw.), ohne Reduktion der einheimischen Produktion verbunden mit einer Abnahme des Selbstversorgungsgrades nicht möglich. Daher beantragen wir den Absenkpfad beim Stickstoff bis 2030 bei 10 Prozent anzusetzen. Dem Absenkpfad von 20 Prozent beim Phosphor stimmen wir zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Änderungsantrag: Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 beim Stickstoff um mindestens 10 20 Prozent und im Phosphor um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Siehe oben stehende allgemeine Bemerkungen.
Art. 10b	Änderungsantrag: Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suissebilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.	Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3 Wir stellen die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht zudem nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z. B. Biologische N-Fixierung). Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suissebilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suissebilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb. Die Suissebilanz ist viel näher an der praktischen Düngung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suissebilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können.</p> <p>Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustziele (minus 10 Prozent bei N und minus 20 Prozent bei P bis 2030) realistisch sind oder nicht.</p>